

Rechtsverordnung der Gemeinde Adelsdorf

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage aus Anlass der Kirchweihen in Adelsdorf, Aisch und Neuhaus

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 i.d.F. vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Seite 956 / 1998) folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus Anlass der Kirchweih dürfen die Verkaufsstellen in den Ortsteilen Adelsdorf, Aisch und Neuhaus am jeweiligen Kirchweihsonntag des Gemeindeteiles in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die aufgrund des § 1 geöffnet sind, müssen am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 des Ladenschutzgesetzes dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 18.12.2000
Gemeinde



Göß
1. Bürgermeister